

## Bekanntmachung der KVSH

---

### Änderung des Strukturfonds der KVSH

Die Abgeordnetenversammlung der KVSH hat in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende Neufassung des Strukturfonds beschlossen:

# Strukturfonds

**der Kassenärztlichen Vereinigung  
Schleswig-Holstein zur Verwendung der  
Finanzmittel gemäß § 105 Abs. 1 a SGB V**

---

Stand: 19. November 2025

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Allgemeine Regelungen .....	3
1.1 Fördervoraussetzungen .....	3
1.2 Antragsstellung/Einreichung der Belege.....	3
1.2.1 Mitglieder der KVSH.....	4
1.2.2 Studierende.....	4
1.3 Einzelfallentscheidungen des Vorstandes .....	4
1.4 Förderstufen.....	4
1.4.1 Förderstufe 1.....	4
1.4.2 Förderstufe 2.....	4
2 Maßnahmen zur Fortbildung .....	5
3 Förderung von Investitionskosten.....	5
4 Förderung der suchtmedizinischen Versorgung .....	6
5 Nicht-ärztliche Praxisassistenz.....	6
6 Förderung von Praxisnetzen .....	6
7 Versorgung von Gebieten in besonderer Lage .....	7
8 Förderung des ärztlichen Nachwuchses.....	7
8.1 Nachwuchskampagnen.....	7
8.2 Famulatur.....	7
8.3 Praktisches Jahr .....	7
8.4 Blockpraktikum.....	7
8.5 Stipendium .....	8
8.6 Förderung einer Laufbahnassistenz .....	8
9 Weiterbeschäftigung bisheriger ÄiW.....	8
10 Weitere Mittelverwendung .....	8
10.1 Entschädigungszahlungen nach § 103 Abs. 3 a Satz 13 SGB V .....	8
10.2 Eigeneinrichtungen der KVSH.....	8
10.3 Plattform 116117.....	8
10.4 Förderung der Moderatoren von Qualitätszirkeln .....	8

## Präambel

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben gemäß § 105 Abs. 1 a Satz 1 SGB V zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellen. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) bildet zum 01.10.2019 einen Strukturfonds und stellt 0,2 Prozent der Gesamtvergütung jährlich zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel wird die KVSH entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich auf ihrer Website einen Bericht veröffentlichen und vorab die Abgeordnetenversammlung entsprechend informieren. Unabhängig von diesem Strukturfonds werden Gemeinschaftsaufgaben der KVSH nach dem Statut über die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben finanziert.

Für folgende Maßnahmen können Vertragsärztinnen/Vertragsärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten, MVZ, kommunale Eigeneinrichtungen und - soweit genannt - weitere Personen oder Einrichtungen aus dem Strukturfonds gefördert werden.

Die Maßnahmen des Strukturfonds sind nicht abschließend. Dem Vorstand steht es frei, für besondere Maßnahmen dem Strukturfonds weitere Mittel zu entnehmen. Sollten diese Maßnahmen jedoch einen Umfang von 10.000 Euro/Jahr übersteigen, müssen diese vor ihrer Bewilligung durch die Abgeordnetenversammlung der KVSH in den Katalog aufgenommen werden.

## 1 Allgemeine Regelungen

### 1.1 Fördervoraussetzungen

Die Höhe der Auszahlung von Fördermitteln orientiert sich an dem Umfang der erteilten Zulassung bzw. Anstellung (§ 19 a Abs. 2 Ärzte-ZV, §§ 51 Abs. 1 und 58 Abs. 2 Bedarfsplanungs-RL) des antragstellenden Arztes. Die Förderungen der nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich auf einen vollen Versorgungsauftrag. Bei Reduzierung einer Zulassung verringern sich entsprechend die Förderbeträge.

Die Förderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger für denselben Sachverhalt innerhalb der letzten fünf Jahre keine Fördermittel in Anspruch genommen hat.

Es sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Bedingungen maßgeblich. Sollte sich die Förderstufe für das betreffende Fördergebiet im Laufe des Förderzeitraumes ändern und/oder die Voraussetzungen der Fördermaßnahme nicht mehr gegeben sein, ist dies für den Fortgang der bewilligten Förderung unschädlich. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet Änderungen, welche Auswirkungen auf die Bewilligung der finanziellen Förderung oder deren Höhe haben könnten, der KVSH unverzüglich mitzuteilen.

### 1.2 Antragsstellung/Einreichung der Belege

Die Auszahlung an die Antragsstellenden erfolgt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

### **1.2.1 Mitglieder der KVSH**

Für den Antrag ist das von der KVSH im eKVSH-Mitgliederportal zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden und einschließlich aller Anlagen elektronisch einzureichen. Antragsberechtigt sind die Förderberechtigten. Anträge müssen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit, Anstellung oder Genehmigung der Zweigpraxis gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Die Einreichung der Belege muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Bewilligung des Förderantrags im eKVSH-Mitgliederportal elektronisch erfolgen.

### **1.2.2 Studierende**

Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages der Studierenden, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der förderfähigen Beschäftigung in einer Arztpraxis zu stellen ist. Die Antragsformulare werden auf der Internetseite der KVSH bereitgestellt.

## **1.3 Einzelfallentscheidungen des Vorstandes**

Für die finanzielle Förderung von Maßnahmen oder Projekten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrags zwingend notwendig sind (z.B. bei lokalen Defiziten in der Versorgung, an Sicherstellungsbrennpunkten oder bei einem krankheitsbedingten Ausfall eines Vertragsarztes), steht dem Vorstand ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung.

Für Digitalisierungskampagnen und telemedizinische Projekte steht dem Vorstand ein Betrag in Höhe von 75.000 Euro zur Verfügung. Weiterhin kann der Vorstand Projekte, die der Etablierung neuer Versorgungsformen für besondere Patientengruppen dienen, mit einem Betrag von 50.000 Euro fördern.

## **1.4 Förderstufen**

Die unter Punkt 3, 8.3 sowie 9 aufgeführten Maßnahmen dieses Strukturfonds werden nur gefördert, wenn die Praxis des Antragstellenden in einem Planungsbereich der Förderstufe 1 oder 2 liegt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss ein entsprechender Beschluss des Landesausschusses für Schleswig-Holstein vorliegen.

### **1.4.1 Förderstufe 1**

Förderung bei Feststellung einer drohenden oder bestehenden Unterversorgung durch den Landesausschuss oder eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

### **1.4.2 Förderstufe 2**

Gefördert werden Praxen, die in Planungsbereichen mit folgenden Merkmalen liegen:

- a. Geöffnete Planungsbereiche, die seit 12 Monaten ununterbrochen für mindestens 1,0 Stellen geöffnet sind oder
- b. Hausärztliche Planungsbereiche, in denen 10 % der Stelleninhaber ohne Nachfolger auf ihre Zulassung verzichtet haben (Anstellungen werden entsprechend berücksichtigt) seit der letzten Beschlussfassung des Landesausschusses.

Die aktuellen Planungsbereiche der Förderstufen 1 und 2 sind auf der Website der KVSH abrufbar.

## 2 Maßnahmen zur Fortbildung

Aufgrund der vertragsärztlichen Fortbildungspflicht gemäß § 81 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit § 6 der Satzung führt die KVSH Fortbildungsveranstaltungen für Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und für deren ärztliches und nicht-ärztliches Praxispersonal durch. Sie kann diese Veranstaltungen auch durch Dritte durchführen lassen. Die Finanzierung erfolgt nach Aufwand.

Die KVSH bietet den für die vertragsärztliche Versorgung angestellten Personen die kostenfreie Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an, die das Ziel haben, Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten auf eine Niederlassung in Schleswig-Holstein vorzubereiten. Diese Fortbildung soll Grundlagenwissen zur Vorbereitung der Niederlassung vermitteln. Die Kosten werden dem Strukturfonds entnommen.

Referentinnen/Referenten erhalten zur Durchführung der Fortbildung eine Entschädigung, die sich an der Entschädigungsordnung der KVSH orientiert.

## 3 Förderung von Investitionskosten

Die Förderung von Investitionskosten für eine Niederlassung, die Übernahme einer bestehenden Praxis oder einer Anstellung soll einen Anreiz setzen, in einem förderungswürdigen Planungsbereich eine Vertragsarztpraxis zu gründen, zu erweitern oder zu übernehmen. Auf diese Weise kann in strukturschwachen Gebieten eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung gewährleistet werden.

Aus dem Strukturfonds erfolgt daher eine Förderung in Form eines Investitionskostenzuschusses für eine Niederlassung oder Anstellung. Die vertragsärztliche Tätigkeit muss mindestens im Umfang eines hälftigen Versorgungsauftrages erfolgen. Die Regelungen unter Punkt 1.1 Abs. 2 finden Anwendung.

Zuschüsse zu den Investitionskosten können ausschließlich für Ausgaben der Förderpositionen „Umbau/Modernisierung“, „Medizinische Ausstattung“ sowie „IT-Ausstattung“ gewährt werden. Jede Förderposition kann mit max. 50 % des jeweiligen Förderbetrages in Anspruch genommen werden.

- a. Gefördert werden einmalig Aufwendungen in der Förderstufe 1 bis zu einem Betrag von 80.000 Euro zu 100 % der bezahlten und eingereichten Rechnungen. Befindet sich der Praxissitz in einem Gebiet der Förderstufe 2, werden einmalig Aufwendungen von max. 50 % der bezahlten und eingereichten Rechnungen gefördert, maximal bis zu 40.000 Euro.
- b. Die Förderung der Eröffnung einer Zweigpraxis kann mit einer max. Förderhöhe von 50 % der o.g. Beträge erfolgen.
- c. Die Förderung im Bereich der internistischen Rheumatologie erfolgt analog zur Regelung der Förderstufe 2.

Der Arzt verpflichtet sich, für die Dauer von drei Jahren, ab Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit, in dem Fördergebiet die vertragsärztliche Versorgung zu gewährleisten. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf von drei Jahren beendet, ist der Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.

## 4 Förderung der suchtmedizinischen Versorgung

Ziel und Zweck ist die Gewinnung weiterer qualifizierter substituierender Ärzte für die ambulante Versorgung.

Die Förderung wird einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt nach Genehmigung eines Antrages auf Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß § 5 Abs. 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung durch die KVSH gezahlt. Die Regelung gilt auch für bei einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt oder an einem MVZ angestellten Ärztin/Arzt und für solche Ärztinnen/Ärzte, die zwecks Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung die o. a. Genehmigung erhalten.

- a. Die Förderung wird über eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro gewährt. Die Pauschale enthält die Teilnahmegebühr für den Erwerb der Qualifikation der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ einer Ärztekammer sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit der Kursteilnahme entstehen (Reisekosten, Verpflegung, Unterbringung) und die Kosten für das abschließende Fachgespräch.
- b. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung für Investitionen in spezielle Praxisausstattung (z.B. Videostellung, Erfüllung behördlicher Auflagen, Tresor etc.), die für eine suchtmedizinische Behandlung Opioidabhängiger notwendig sind. Gefördert werden einmalig Aufwendungen zu 100 % der bezahlten und eingereichten Rechnungen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro.

Der Förderberechtigte ist verpflichtet, die Substitutionsbehandlung nach Aufnahme der Tätigkeit für mindestens drei Jahre in seiner Praxis anzubieten oder diese Behandlung durch einen angestellten Arzt für diesen Zeitraum zu erlauben.

Die KVSH ist berechtigt, spezielle BAG/Teil-BAG/MVZ oder ermächtigte Ärztinnen/Ärzte/ Einrichtungen vertraglich einzubinden und/oder auf Antrag zu fördern, sofern eine Kostendeckung anders nicht erreicht werden kann. Dies gilt auch für spezielle Teil-BAG, die einen eigenen Standort für diese Versorgung vorhalten.

## 5 Nicht-ärztliche Praxisassistentenz

Ziel und Zweck ist die langfristige Entlastung der anstellenden Ärztinnen/Ärzte um weitere ärztliche Behandlungskapazitäten zu generieren. Auf diese Weise kann eine Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung erreicht werden. Die Weiterbildung mehrerer Beschäftigter pro Praxis ist zulässig.

Gefördert wird die Erstattung der vollen Teilnahmegebühr am Kurs „Nicht-ärztliche/r Praxisassistent/-in“ einer Ärztekammer. Mit Abschluss der Fortbildung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung nachzuweisen.

## 6 Förderung von Praxisnetzen

Die KVSH gewährt anerkannten Praxisnetzen für Maßnahmen zum Aufbau und Unterhalt effizienter Strukturen bei Erfüllung der Voraussetzungen unabhängig von Anerkennungsstufen eine Förderung für das Jahr 2026 von 20.000 Euro sowie weiteren 20.000 Euro, wenn mittels Mitgliederliste nachgewiesen ist, dass sowohl Fachärztinnen/-ärzte (inkl. Psychotherapeutinnen/-therapeuten) als auch Hausärztinnen/Hausärzte im Netz vertreten sind. Der Anteil der jeweiligen Gruppe soll nicht unter

1/3 betragen. Die jährliche Förderung beginnt mit dem 1. des auf die Anerkennung folgenden Monat. Die Förderbeiträge halbieren sich jeweils im Jahr 2027.

Über die Verwendung der Fördergelder haben die Praxisnetze der KVSH jeweils bis zum 30.06. eines Jahres einen Verwendungsnachweis einzureichen, der sich auf das vorherige Kalenderjahr bezieht. Werden die Fördergelder nicht gemäß Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 Satz 1 SGB V verwendet, kann die KVSH die Fördergelder ganz oder teilweise zurückfordern.

## 7 Versorgung von Gebieten in besonderer Lage

Die KVSH kann arztentlastende Strukturen (Rettungssanitäter, Krankenpfleger, Physician Assistant) mit bis zu 30.000 Euro bezuschussen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine organisatorische Maßnahme für eine Region (beispielsweise eine Hallig) handelt, deren Einwohnende aufgrund der besonderen Lage der Region Ärzte nur schwer erreichen können und denen somit auch der vertragsärztliche Bereitschaftsdienst unmittelbar nicht zur Verfügung steht. Gleches gilt im Einzelfall für technische Maßnahmen, die die Anwesenheit eines Arztes zumindest zeitweise entbehrliechen machen können.

## 8 Förderung des ärztlichen Nachwuchses

Ziel und Zweck dieser Förderung ist es, den ärztlichen Nachwuchs frühzeitig an ambulante vertragsärztliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und mit den Aufgaben in einer Praxis vertraut zu machen. Eine Förderung der Maßnahmen unter Punkt 8.2 bis 8.4 wird nur für eine Beschäftigung in Vertragsarztpraxen mit Sitz in Schleswig-Holstein gewährt. Förderberechtigt sind Studierende einer Medizinischen Universität in Deutschland.

### 8.1 Nachwuchskampagnen

Die KVSH verwendet Mittel dieses Strukturfonds für Nachwuchskampagnen bis zu einem Maximalbetrag von jährlich 100.000 Euro. Dies beinhaltet auch Auftragerteilungen an externe Firmen.

### 8.2 Famulatur

Die KVSH gewährt für die Famulatur einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro/Woche, sofern die Famulatur außerhalb der Mittelbereiche Kiel oder Lübeck erfolgt. Er wird längstens für die Dauer der nach der Approbationsordnung anrechnungsfähigen Zeit (derzeit 60 Tage) gewährt.

### 8.3 Praktisches Jahr

Die KVSH gewährt für die ärztliche Ausbildung im 3. Tertiäl des Praktischen Jahrs einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro/Woche, wenn dies in einer akademischen Lehrpraxis absolviert wird, die in einem Gebiet der Förderstufe 2 liegt. Die Beschäftigung muss in einer allgemeinmedizinischen Praxis erfolgen.

### 8.4 Blockpraktikum

Die KVSH gewährt eine Pauschale in Höhe von 200 Euro/Woche als Zuschuss für Fahrt- oder Übernachtungskosten, wenn das Blockpraktikum im Fach Allgemeinmedizin außerhalb der Mittelbereiche Kiel und Lübeck absolviert wird. In voller Höhe werden zusätzlich Fährkosten, Parkgebühren und ähnliche Kosten, die sich aus einer besonderen Lage der Praxis ergeben, erstattet.

## 8.5 Stipendium

Die KVSH gewährt ein extern-tradiertes Stipendium (z. B. Deutschland-Stipendium) für eine/n Studierende/n der Humanmedizin bis zu einer maximalen Höhe von 10.000 Euro pro Jahr.

## 8.6 Förderung einer Laufbahnassistenz

Die KVSH fördert die Etablierung einer Struktur zur Laufbahnassistenz für Weiterbildungs-assistentinnen und -assistenten am Institut für Ärztliche Qualität in Schleswig-Holstein gGmbH mit einer Summe von 40.000 Euro pro Jahr. Diese Maßnahme wird bis zum 31.12.2028 befristet. Sinn der Förderung ist, dass Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) in einem absehbaren Zeitraum den Facharztabchluss erreichen und damit zulassungsfähig werden.

# 9 Weiterbeschäftigung bisheriger ÄiW

Ziel und Zweck dieser Maßnahme ist die Überbrückung des Übergangszeitraumes für Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung vom Ende des letzten Weiterbildungsabschnittes bis zu einer beabsichtigten Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit (Niederlassung/Anstellung) in Schleswig-Holstein.

Praxen in Gebieten der Förderstufe 1, die nach § 75 a SGB V geförderte Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung nach Beendigung der formalen Weiterbildungszeit ganztags weiterbeschäftigen, erhalten einen Zuschuss von 3.000 Euro/Monat. Der Zuschuss wird für max. sechs Monate, längstens bis zu dem Monat der Entscheidung des Zulassungsausschusses gezahlt. Bei Teilzeittätigkeit wird die Fördersumme anteilig reduziert.

# 10 Weitere Mittelverwendung

## 10.1 Entschädigungszahlungen nach § 103 Abs. 3 a Satz 13 SGB V

Für Entschädigungszahlungen, die aufgrund des § 103 Abs. 3 a Satz 13 SGB V durch den ZA festgelegt wurden, werden Mittel des Strukturfonds verwendet. Gleiches gilt für Zahlungen im Zusammenhang mit den Regelungen der Schmerztherapie im Bedarfsplan.

## 10.2 Eigeneinrichtungen der KVSH

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein kann gemäß § 105 Abs. 1 c SGB V Eigeneinrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Finanzierung erfolgt nach Aufwand aus diesem Strukturfonds. Erwirtschaftete Gewinne einer Eigeneinrichtung fließen an den Strukturfonds zurück.

## 10.3 Plattform 116117

Aus diesem Strukturfonds werden Mittel für die Durchführung und Optimierung der Steuerungsplattform 116117 verwendet.

## 10.4 Förderung der Moderatoren von Qualitätszirkeln

Für die Vergütung der Moderatoren von Qualitätszirkeln im Sinne der Grundsätze des Vorstandes der KVSH zur Gestaltung, Durchführung und Anerkennung von Qualitätszirkeln werden Mittel des Strukturfonds verwendet.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1.1.2026 in Kraft.

Ausgefertigt: Bad Segeberg, 20.11.2025

*Th. Maur*

Dr. Thomas Maurer  
Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung



# **Strukturfonds**

**der Kassenärztlichen Vereinigung  
Schleswig-Holstein zur Verwendung der  
Finanzmittel gemäß § 105 Abs. 1 a SGB V**

---

Stand: 19. November 2025



Dienstauflage

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Allgemeine Regelungen .....	3
1.1 Fördervoraussetzungen .....	3
1.2 Antragsstellung/Einreichung der Belege.....	3
1.2.1 Mitglieder der KVSH.....	4
1.2.2 Studierende.....	4
1.3 Einzelfallentscheidungen des Vorstandes .....	4
1.4 Förderstufen.....	4
1.4.1 Förderstufe 1.....	4
1.4.2 Förderstufe 2.....	4
2 Maßnahmen zur Fortbildung .....	5
3 Förderung von Investitionskosten.....	5
4 Förderung der suchtmedizinischen Versorgung .....	6
5 Nicht-ärztliche Praxisassistenz.....	6
6 Förderung von Praxisnetzen .....	6
7 Versorgung von Gebieten in besonderer Lage .....	7
8 Förderung des ärztlichen Nachwuchses.....	7
8.1 Nachwuchskampagnen .....	7
8.2 Famulatur.....	7
8.3 Praktisches Jahr.....	7
8.4 Blockpraktikum.....	7
8.5 Stipendium .....	8
8.6 Förderung einer Laufbahnassistenz .....	8
9 Weiterbeschäftigung bisheriger ÄiW.....	8
10 Weitere Mittelverwendung .....	8
10.1 Entschädigungszahlungen nach § 103 Abs. 3 a Satz 13 SGB V .....	8
10.2 Eigeneinrichtungen der KVSH .....	8
10.3 Plattform 116117 .....	8
10.4 Förderung der Moderatoren von Qualitätszirkeln.....	8

# Präambel

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben gemäß § 105 Abs. 1 a Satz 1 SGB V zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellen. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) bildet zum 01.10.2019 einen Strukturfonds und stellt 0,2 Prozent der Gesamtvergütung jährlich zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel wird die KVSH entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich auf ihrer Website einen Bericht veröffentlichen und vorab die Abgeordnetenversammlung entsprechend informieren. Unabhängig von diesem Strukturfonds werden Gemeinschaftsaufgaben der KVSH nach dem Statut über die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben finanziert.

Für folgende Maßnahmen können Vertragsärztinnen/Vertragsärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten, MVZ, kommunale Eigeneinrichtungen und - soweit genannt - weitere Personen oder Einrichtungen aus dem Strukturfonds gefördert werden.

Die Maßnahmen des Strukturfonds sind nicht abschließend. Dem Vorstand steht es frei, für besondere Maßnahmen dem Strukturfonds weitere Mittel zu entnehmen. Sollten diese Maßnahmen jedoch einen Umfang von 10.000 Euro/Jahr übersteigen, müssen diese vor ihrer Bewilligung durch die Abgeordnetenversammlung der KVSH in den Katalog aufgenommen werden.

## 1 Allgemeine Regelungen

### 1.1 Fördervoraussetzungen

Die Höhe der Auszahlung von Fördermitteln orientiert sich an dem Umfang der erteilten Zulassung bzw. Anstellung (§ 19 a Abs. 2 Ärzte-ZV, §§ 51 Abs. 1 und 58 Abs. 2 Bedarfsplanungs-RL) des antragstellenden Arztes. Die Förderungen der nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich auf einen vollen Versorgungsauftrag. Bei Reduzierung einer Zulassung verringern sich entsprechend die Förderbeträge.

Die Förderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger für denselben Sachverhalt innerhalb der letzten fünf Jahre keine Fördermittel in Anspruch genommen hat.

Es sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Bedingungen maßgeblich. Sollte sich die Förderstufe für das betreffende Fördergebiet im Laufe des Förderzeitraumes ändern und/oder die Voraussetzungen der Fördermaßnahme nicht mehr gegeben sein, ist dies für den Fortgang der bewilligten Förderung unschädlich. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet Änderungen, welche Auswirkungen auf die Bewilligung der finanziellen Förderung oder deren Höhe haben könnten, der KVSH unverzüglich mitzuteilen.

### 1.2 Antragsstellung/Einreichung der Belege

Die Auszahlung an die Antragsstellenden erfolgt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

### **1.2.1 Mitglieder der KVSH**

Für den Antrag ist das von der KVSH im eKVSH-Mitgliederportal zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden und einschließlich aller Anlagen elektronisch einzureichen. Antragsberechtigt sind die Förderberechtigten. Anträge müssen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit, Anstellung oder Genehmigung der Zweigpraxis gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Die Einreichung der Belege muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Bewilligung des Förderantrags im eKVSH-Mitgliederportal elektronisch erfolgen.

### **1.2.2 Studierende**

Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages der Studierenden, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der förderfähigen Beschäftigung in einer Arztpraxis zu stellen ist. Die Antragsformulare werden auf der Internetseite der KVSH bereitgestellt.

## **1.3 Einzelfallentscheidungen des Vorstandes**

Für die finanzielle Förderung von Maßnahmen oder Projekten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrags zwingend notwendig sind (z.B. bei lokalen Defiziten in der Versorgung, an Sicherstellungsbrennpunkten oder bei einem krankheitsbedingten Ausfall eines Vertragsarztes), steht dem Vorstand ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung.

Für Digitalisierungskampagnen und telemedizinische Projekte steht dem Vorstand ein Betrag in Höhe von 75.000 Euro zur Verfügung. Weiterhin kann der Vorstand Projekte, die der Etablierung neuer Versorgungsformen für besondere Patientengruppen dienen, mit einem Betrag von 50.000 Euro fördern.

## **1.4 Förderstufen**

Die unter Punkt 3, 8.3 sowie 9 aufgeführten Maßnahmen dieses Strukturfonds werden nur gefördert, wenn die Praxis des Antragstellenden in einem Planungsbereich der Förderstufe 1 oder 2 liegt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss ein entsprechender Beschluss des Landesausschusses für Schleswig-Holstein vorliegen.

### **1.4.1 Förderstufe 1**

Förderung bei Feststellung einer drohenden oder bestehenden Unterversorgung durch den Landesausschuss oder eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

### **1.4.2 Förderstufe 2**

Gefördert werden Praxen, die in Planungsbereichen mit folgenden Merkmalen liegen:

- a. Geöffnete Planungsbereiche, die seit 12 Monaten ununterbrochen für mindestens 1,0 Stellen geöffnet sind oder
- b. Hausärztliche Planungsbereiche, in denen 10 % der Stelleninhaber ohne Nachfolger auf ihre Zulassung verzichtet haben (Anstellungen werden entsprechend berücksichtigt) seit der letzten Beschlussfassung des Landesausschusses.

Die aktuellen Planungsbereiche der Förderstufen 1 und 2 sind auf der Website der KVSH abrufbar.

## 2 Maßnahmen zur Fortbildung

Aufgrund der vertragsärztlichen Fortbildungspflicht gemäß § 81 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit § 6 der Satzung führt die KVSH Fortbildungsveranstaltungen für Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und für deren ärztliches und nicht-ärztliches Praxispersonal durch. Sie kann diese Veranstaltungen auch durch Dritte durchführen lassen. Die Finanzierung erfolgt nach Aufwand.

Die KVSH bietet den für die vertragsärztliche Versorgung angestellten Personen die kostenfreie Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an, die das Ziel haben, Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten auf eine Niederlassung in Schleswig-Holstein vorzubereiten. Diese Fortbildung soll Grundlagenwissen zur Vorbereitung der Niederlassung vermitteln. Die Kosten werden dem Strukturfonds entnommen.

Referentinnen/Referenten erhalten zur Durchführung der Fortbildung eine Entschädigung, die sich an der Entschädigungsordnung der KVSH orientiert.

## 3 Förderung von Investitionskosten

Die Förderung von Investitionskosten für eine Niederlassung, die Übernahme einer bestehenden Praxis oder einer Anstellung soll einen Anreiz setzen, in einem förderungswürdigen Planungsbereich eine Vertragsarztpraxis zu gründen, zu erweitern oder zu übernehmen. Auf diese Weise kann in strukturschwachen Gebieten eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung gewährleistet werden.

Aus dem Strukturfonds erfolgt daher eine Förderung in Form eines Investitionskostenzuschusses für eine Niederlassung oder Anstellung. Die vertragsärztliche Tätigkeit muss mindestens im Umfang eines hälftigen Versorgungsauftrages erfolgen. Die Regelungen unter Punkt 1.1 Abs. 2 finden Anwendung.

Zuschüsse zu den Investitionskosten können ausschließlich für Ausgaben der Förderpositionen „Umbau/Modernisierung“, „Medizinische Ausstattung“ sowie „IT-Ausstattung“ gewährt werden. Jede Förderposition kann mit max. 50 % des jeweiligen Förderbetrages in Anspruch genommen werden.

- a. Gefördert werden einmalig Aufwendungen in der Förderstufe 1 bis zu einem Betrag von 80.000 Euro zu 100 % der bezahlten und eingereichten Rechnungen. Befindet sich der Praxissitz in einem Gebiet der Förderstufe 2, werden einmalig Aufwendungen von max. 50 % der bezahlten und eingereichten Rechnungen gefördert, maximal bis zu 40.000 Euro.
- b. Die Förderung der Eröffnung einer Zweigpraxis kann mit einer max. Förderhöhe von 50 % der o.g. Beträge erfolgen.
- c. Die Förderung im Bereich der internistischen Rheumatologie erfolgt analog zur Regelung der Förderstufe 2.

Der Arzt verpflichtet sich, für die Dauer von drei Jahren, ab Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit, in dem Fördergebiet die vertragsärztliche Versorgung zu gewährleisten. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf von drei Jahren beendet, ist der Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.

## 4 Förderung der suchtmedizinischen Versorgung

Ziel und Zweck ist die Gewinnung weiterer qualifizierter substituierender Ärzte für die ambulante Versorgung.

Die Förderung wird einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt nach Genehmigung eines Antrages auf Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß § 5 Abs. 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung durch die KVSH gezahlt. Die Regelung gilt auch für bei einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt oder an einem MVZ angestellten Ärztin/Arzt und für solche Ärztinnen/Ärzte, die zwecks Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung die o. a. Genehmigung erhalten.

- a. Die Förderung wird über eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro gewährt. Die Pauschale enthält die Teilnahmegebühr für den Erwerb der Qualifikation der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ einer Ärztekammer sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit der Kursteilnahme entstehen (Reisekosten, Verpflegung, Unterbringung) und die Kosten für das abschließende Fachgespräch.
- b. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung für Investitionen in spezielle Praxisausstattung (z.B. Videostation, Erfüllung behördlicher Auflagen, Tresor etc.), die für eine suchtmedizinische Behandlung Opioidabhängiger notwendig sind. Gefördert werden einmalig Aufwendungen zu 100 % der bezahlten und eingereichten Rechnungen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro.

Der Förderberechtigte ist verpflichtet, die Substitutionsbehandlung nach Aufnahme der Tätigkeit für mindestens drei Jahre in seiner Praxis anzubieten oder diese Behandlung durch einen angestellten Arzt für diesen Zeitraum zu erlauben.

Die KVSH ist berechtigt, spezielle BAG/Teil-BAG/MVZ oder ermächtigte Ärztinnen/Ärzte/ Einrichtungen vertraglich einzubinden und/oder auf Antrag zu fördern, sofern eine Kostendeckung anders nicht erreicht werden kann. Dies gilt auch für spezielle Teil-BAG, die einen eigenen Standort für diese Versorgung vorhalten.

## 5 Nicht-ärztliche Praxisassistenz

Ziel und Zweck ist die langfristige Entlastung der anstellenden Ärztinnen/Ärzte um weitere ärztliche Behandlungskapazitäten zu generieren. Auf diese Weise kann eine Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung erreicht werden. Die Weiterbildung mehrerer Beschäftigter pro Praxis ist zulässig.

Gefördert wird die Erstattung der vollen Teilnahmegebühr am Kurs „Nicht-ärztliche/r Praxisassistent/-in“ einer Ärztekammer. Mit Abschluss der Fortbildung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung nachzuweisen.

## 6 Förderung von Praxisnetzen

Die KVSH gewährt anerkannten Praxisnetzen für Maßnahmen zum Aufbau und Unterhalt effizienter Strukturen bei Erfüllung der Voraussetzungen unabhängig von Anerkennungsstufen eine Förderung für das Jahr 2026 von 20.000 Euro sowie weiteren 20.000 Euro, wenn mittels Mitgliederliste nachgewiesen ist, dass sowohl Fachärztinnen/-ärzte (inkl. Psychotherapeutinnen/-therapeuten) als auch Hausärztinnen/Hausärzte im Netz vertreten sind. Der Anteil der jeweiligen Gruppe soll nicht unter

1/3 betragen. Die jährliche Förderung beginnt mit dem 1. des auf die Anerkennung folgenden Monat. Die Förderbeiträge halbieren sich jeweils im Jahr 2027.

Über die Verwendung der Fördergelder haben die Praxisnetze der KVSH jeweils bis zum 30.06. eines Jahres einen Verwendungsnachweis einzureichen, der sich auf das vorherige Kalenderjahr bezieht. Werden die Fördergelder nicht gemäß Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 Satz 1 SGB V verwendet, kann die KVSH die Fördergelder ganz oder teilweise zurückfordern.

## 7 Versorgung von Gebieten in besonderer Lage

Die KVSH kann arztentlastende Strukturen (Rettungssanitäter, Krankenpfleger, Physician Assistant) mit bis zu 30.000 Euro bezuschussen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine organisatorische Maßnahme für eine Region (beispielsweise eine Hallig) handelt, deren Einwohnende aufgrund der besonderen Lage der Region Ärzte nur schwer erreichen können und denen somit auch der vertragsärztliche Bereitschaftsdienst unmittelbar nicht zur Verfügung steht. Gleiches gilt im Einzelfall für technische Maßnahmen, die die Anwesenheit eines Arztes zumindest zeitweise entbehrlich machen können.

## 8 Förderung des ärztlichen Nachwuchses

Ziel und Zweck dieser Förderung ist es, den ärztlichen Nachwuchs frühzeitig an ambulante vertragsärztliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und mit den Aufgaben in einer Praxis vertraut zu machen. Eine Förderung der Maßnahmen unter Punkt 8.2 bis 8.4 wird nur für eine Beschäftigung in Vertragsarztpraxen mit Sitz in Schleswig-Holstein gewährt. Förderberechtigt sind Studierende einer Medizinischen Universität in Deutschland.

### 8.1 Nachwuchskampagnen

Die KVSH verwendet Mittel dieses Strukturfonds für Nachwuchskampagnen bis zu einem Maximalbetrag von jährlich 100.000 Euro. Dies beinhaltet auch Auftragserteilungen an externe Firmen.

### 8.2 Famulatur

Die KVSH gewährt für die Famulatur einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro/Woche, sofern die Famulatur außerhalb der Mittelbereiche Kiel oder Lübeck erfolgt. Er wird längstens für die Dauer der nach der Approbationsordnung anrechnungsfähigen Zeit (derzeit 60 Tage) gewährt.

### 8.3 Praktisches Jahr

Die KVSH gewährt für die ärztliche Ausbildung im 3. Tertiäl des Praktischen Jahrs einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro/Woche, wenn dies in einer akademischen Lehrpraxis absolviert wird, die in einem Gebiet der Förderstufe 2 liegt. Die Beschäftigung muss in einer allgemeinmedizinischen Praxis erfolgen.

### 8.4 Blockpraktikum

Die KVSH gewährt eine Pauschale in Höhe von 200 Euro/Woche als Zuschuss für Fahrt- oder Übernachtungskosten, wenn das Blockpraktikum im Fach Allgemeinmedizin außerhalb der Mittelbereiche Kiel und Lübeck absolviert wird. In voller Höhe werden zusätzlich Fährkosten, Parkgebühren und ähnliche Kosten, die sich aus einer besonderen Lage der Praxis ergeben, erstattet.

## 8.5 Stipendium

Die KVSH gewährt ein extern-tradiertes Stipendium (z. B. Deutschland-Stipendium) für eine/n Studierende/n der Humanmedizin bis zu einer maximalen Höhe von 10.000 Euro pro Jahr.

## 8.6 Förderung einer Laufbahnassistenz

Die KVSH fördert die Etablierung einer Struktur zur Laufbahnassistenz für Weiterbildungs-assistentinnen und -assistenten am Institut für Ärztliche Qualität in Schleswig-Holstein gGmbH mit einer Summe von 40.000 Euro pro Jahr. Diese Maßnahme wird bis zum 31.12.2028 befristet. Sinn der Förderung ist, dass Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) in einem absehbaren Zeitraum den Facharztabchluss erreichen und damit zulassungsfähig werden.

# 9 Weiterbeschäftigung bisheriger ÄiW

Ziel und Zweck dieser Maßnahme ist die Überbrückung des Übergangszeitraumes für Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung vom Ende des letzten Weiterbildungsabschnittes bis zu einer beabsichtigten Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit (Niederlassung/Anstellung) in Schleswig-Holstein.

Praxen in Gebieten der Förderstufe 1, die nach § 75 a SGB V geförderte Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung nach Beendigung der formalen Weiterbildungszeit ganztags weiterbeschäftigen, erhalten einen Zuschuss von 3.000 Euro/Monat. Der Zuschuss wird für max. sechs Monate, längstens bis zu dem Monat der Entscheidung des Zulassungsausschusses gezahlt. Bei Teilzeittätigkeit wird die Fördersumme anteilig reduziert.

# 10 Weitere Mittelverwendung

## 10.1 Entschädigungszahlungen nach § 103 Abs. 3 a Satz 13 SGB V

Für Entschädigungszahlungen, die aufgrund des § 103 Abs. 3 a Satz 13 SGB V durch den ZA festgelegt wurden, werden Mittel des Strukturfonds verwendet. Gleiches gilt für Zahlungen im Zusammenhang mit den Regelungen der Schmerztherapie im Bedarfsplan.

## 10.2 Eigeneinrichtungen der KVSH

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein kann gemäß § 105 Abs. 1 c SGB V Eigeneinrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Finanzierung erfolgt nach Aufwand aus diesem Strukturfonds. Erwirtschaftete Gewinne einer Eigeneinrichtung fließen an den Strukturfonds zurück.

## 10.3 Plattform 116117

Aus diesem Strukturfonds werden Mittel für die Durchführung und Optimierung der Steuerungsplattform 116117 verwendet.

## 10.4 Förderung der Moderatoren von Qualitätszirkeln

Für die Vergütung der Moderatoren von Qualitätszirkeln im Sinne der Grundsätze des Vorstandes der KVSH zur Gestaltung, Durchführung und Anerkennung von Qualitätszirkeln werden Mittel des Strukturfonds verwendet.